

Nachtrag zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfindergartens Engen vom 01.01.2013

z w i s c h e n

dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Hegau e. V.
Goethestraße 4, 78234 Engen

vertreten durch den Vorstand: Barbara Panasiuk-Eisert und Walter Gansohr

- nachfolgend Träger -

u n d

der Stadt Engen
Hauptstraße 11, 78234 Engen

vertreten durch Bürgermeister Johannes Moser,

- nachfolgend Stadt -

Präambel

Im Dezember 2012 wurde zwischen dem Träger und der Stadt ein Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfindergartens Goethestraße 4, 78234 Engen mit Wirkung ab dem 01.01.2013 geschlossen. In beiderseitigem Einvernehmen werden die nachfolgend aufgeführten Punkte vereinbart bzw. neu gefasst. Alle übrigen Vereinbarungen des Vertrags bleiben unberührt. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

4.2.3 Verwaltungskosten (Neufassung ab 01.01.2018)

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden wie folgt berücksichtigt:

- Verwaltungspersonal: mit den tatsächlichen Kosten, maximal 3.750 Euro je Gruppe und Jahr
- Sonstige Verwaltungskosten: mit den tatsächlichen Kosten, maximal 6.500 Euro pro Jahr

Engen
.....
Ort

den 10. April 2019
.....
Datum

Für die Stadt

Johannes Moser
.....
Bürgermeister Johannes Moser

Für den Träger

Barbara Panasiuk-Eisert
.....
Barbara Panasiuk-Eisert

.....
Stempel / Dienstsiegel

Walter Gansohr
.....
Walter Gansohr

.....
Stempel / Dienstsiegel





Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfschule Engen

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Hegau e. V.
Goethestraße 4, 78234 Engen

vertreten durch Herrn Richard Willems, Frau Gertrud Kuchler, Frau Jana Ritter

- nachfolgend Träger -

u n d

der Stadt Engen
Hauptstraße 11, 78234 Engen

vertreten durch Bürgermeister Johannes Moser,

- nachfolgend Stadt -

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfschule Engen Goethestraße 4, 78234 Engen

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Hegau e. V. (Träger) betreibt im Gebäude in 78234 Engen, Goethestraße 4

2 Kindergartengruppen gemäß Anlage 1

1.2. Das Gebäude steht im Eigentum des Trägers

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1. Die Stadt beteiligt den Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2. Der Träger kann in den Gremien der Stadt angehört werden.
- 2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4. Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Träger ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart: 75 % der betriebsgenehmigten Plätze.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Träger die Stadt zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

- 2.6. Soweit die in Anlage 1 aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.
- 2.7. Der Träger unterrichtet die Stadt regelmäßig zum 1. März (Stichtag) sowie nach Bedarf (mindestens quartalsweise) schriftlich über die betreuten Kinder, die die Einrichtung besuchen. Der Träger erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt. Ebenfalls informiert der Träger die Stadt über die Namen, Alter, den Betreuungsumfang und die Betreuungszeit der auswärtigen Kinder im vorangegangenen Jahr.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Trägers

- 3.1.1 Der Träger gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage der Waldorfpädagogik.
- 3.1.2 Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Der Träger trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

Mitwirkung der Stadt

Entscheidungen des Trägers über ...

bedürfen der
 Zustimmung Abstimmung

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • die Personalausstattung und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den vom Träger betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1 zugrunde liegt. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4 genannten Satz abweicht, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Gruppe, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien und | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden vom Träger offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. | | |

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1 Investitionsausgaben

4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, *wie z. B.*

- die Baukosten inkl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2 Beteiligung der Stadt an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum des Trägers

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 mit einem Kostenvolumen je Einzelmaßnahme von 2.500 € und mehr leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Vereinszuschüsse, Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

Nachrichtliche Anmerkung:

Die Stadt hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre 1980 mit 65.854,39 € (128.800 DM) beteiligt.

4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist der Träger nicht verpflichtet, wenn er die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Zu den Personalausgaben zählen:

- die betriebsnotwendigen Personalkosten (orientiert am Tarifvertrag TVöD/SuE) für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung im Rahmen des von der Stadt genehmigten Personalschlüssels/Stellenplans des Trägers; siehe Anlage 3. Bei der Berechnung des Personalschlüssels gelten die Vorgaben der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO).
- außergewöhnliche Personalaufwendungen. Überschreiten diese im Einzelfall voraussichtlich 5.000 EUR, ist für deren Gewährung im Vorfeld das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die finanziellen Auswirkungen sind darzustellen. Außergewöhnliche tarifgebundene Personalmehraufwendungen sind der Stadt anzuzeigen (z. B. Altersteilzeit). Freiwilligkeitsleistungen des Trägers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten

Ausgaben für Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt werden.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),
- die Ausgaben für
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr),
- die Ausgaben für Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude, Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks

Die Kosten für Hausmeisterdienstleistungen, für Reinigungspersonal sowie für den laufenden Unterhalt der Außenanlagen werden mit einer Dienstleistungspauschale erfasst. Die Höhe dieser Pauschale orientiert sich an den Kosten von externen Serviceunternehmen und wird einvernehmlich zwischen Träger und Stadtverwaltung festgelegt. Träger und Stadtverwaltung überprüfen regelmäßig die Notwendigkeit einer Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden mit den konkret anfallenden Kosten, maximal jedoch mit 2.500 € je Gruppe, berücksichtigt.

4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen wird nicht gesondert vereinbart und ist mit der Dienstleistungspauschale gem. Ziff. 4.2.2 abgegolten.

4.4 Elternbeiträge

Der Träger erhebt Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll.

4.5 Beteiligung der Stadt an den lfd. Betriebsausgaben

Die Stadt beteiligt sich an den nach Abzug der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen* nicht gedeckten Betriebsausgaben (Betriebskostendefizit) mit 89 %.

Der hiernach errechnete Zuschuss muss mindestens dem Zuschuss gemäß § 2 und 3 KiTaG (gesetzlich garantierter Mindestzuschuss) entsprechen.

*Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden aus dem ideellen Bereich des Trägers bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2, die von der Stadt unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die Stadt weist die entsprechenden Beträge nach.

4.6 Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten, sofern aus haushaltstechnischen Gründen (überplanmäßige Ausgaben) eine Zustimmung des Gemeinderates nicht erforderlich ist.

4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die Stadt erhält

- eine Mehrfertigung des Haushaltsplans spätestens zum 30. September des Vorjahres (HH-Ansatz)
- eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses spätestens zum 30. April des Folgejahres sowie
- eine Abrechnung dieses Vertrags (Zuschüsse zu Investitions- und Betriebsausgaben) spätestens zum 30. April des Folgejahres

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auch Einsicht in Rechnungsbelege nehmen.

5. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

5.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Schließung des Kindergartens oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Stadt sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates.

Ort Engen

den 01.12.12
Datum

Für die Stadt

Für den Träger

Johannes Moser
Bürgermeister Johannes Moser
Stadtverwaltung
78234 Engen/Hegau
Stempel / Dienstsiegel



7.1.13

Richard Willems
Richard Willems
G. Küchler
Gertrud Küchler

Jana Ritter
Jana Ritter
Waldorfkindergarten
78234 Engen, Goethestr. 4
Stempel / Dienstsiegel



(Handwritten mark)

Ar

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfkindergarten Engen

Kindergartengruppen gemäß Anlage 1):

Gruppenanzahl	Betriebsform
.....	<input type="checkbox"/> Regelgruppe (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) für 3-Jährige bis Schuleintritt (§ 1 Abs. 5 KiTaG)
1	<input checked="" type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe mit RG und/oder Halbtagsöffnungszeiten für 2-Jährige bis Schuleintritt (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe Ganztags (§ 1 Abs. 3 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Integrative Gruppe (§ 1 Abs. 4 KiTaG)
.....	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung)

.....

Seite 2
Zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Waldorfkindergarten Engen

Einverständniserklärung

**Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt Engen**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Engen übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

16.12.2012 

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden; der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

